
Ingke Klimas

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

06.07.2025

Kammergericht Berlin

Elßholzstr. 30-33
10781 Berlin

**Betrifft: Einlassung zur Anhörung vom 03.07.2025 - Rechtswidrige
Trennung, institutionelle Nötigung, strafrechtliche und öffentliche
Konsequenzen**

1. Protokoll vom 03.07.2025

Dem vorliegenden Schriftsatz ist das vollständige Protokoll des
Gerichtstermins vom 03.07.2025 beigefügt. Es basiert auf einer
Audioaufnahme, die ich zur beweissicheren Dokumentation des Ablaufs
angefertigt habe und dokumentiert sämtliche Wortbeiträge im Originalton.

Es handelt sich um eine präzise und überprüfbare Dokumentation eines
Gerichtstermins, in dem nicht nur das rechtliche Gehör verweigert, sondern
durchgehend Druck ausgeübt, Realitäten geleugnet und institutionelle
Machtpositionen durch rhetorische Strategien abgesichert wurden.

Das Protokoll dokumentiert dazu strukturell abgesicherte Nötigung.

Ich wurde im Verlauf des Termins unter Druck gesetzt, meine Beschwerden
zurückzunehmen, unter Androhung eines Umgangsausschluss auf
unbestimmte Zeit.

Dies stellt keine richterliche Ermessensausübung mehr dar, sondern eine
gezielte Einflussnahme auf mein prozessuales Verhalten unter Ausnutzung
meiner elterlichen Schutzpflicht und meiner existenziellen Bindung zum
eigenen Kind. **(Anlage 1)**

2. Zur Sache

Der Termin vom 03.07.2025 war im Rahmen meiner Beschwerde vom 18.02.2025 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 31.01.2025 () anberaumt.

Die Trennung zwischen mir und meinem Sohn wurde darin ohne Gefährdungsfeststellung aufrechterhalten.

Weder die Trennung selbst noch die tatsächlichen Risiken für das Kind waren im Termin Gegenstand.

Stattdessen wurde über begleiteten Umgang verhandelt.

Belege für die Gefährdung durch den Kindesvater, darunter der Krankenhausfall und die Aussage meines Sohnes, ich sei gestorben, sowie die fortgesetzte Gefährdung durch die nachweislich falschen Angaben der Verfahrensbeteiligten, blieben trotz wiederholter Hinweise unbeachtet.

3. Institutioneller Zwang

Im Termin am 03.07.2025 wurde von der Vorsitzenden Richterin Dietrich, der Verfahrensbeiständin Steiger und Frau Yilmaz vom Jugendamt, ausdrücklich erklärt, dass Kontakt zu meinem Kind nur dann möglich sei, wenn ich sämtliche Beschwerden zurückziehe und laufende Verfahren vollständig einstelle.

Ein Umgangsabschluss auf unbestimmte Zeit wurde dabei als unmittelbare Folge angekündigt.

Damit wurde Kontakt zu meinem Kind nicht an eine Gefährdungslage geknüpft, sondern an mein prozessuales Verhalten. Die Ausübung rechtlich zulässiger Mittel wurde faktisch sanktioniert.

Das stellt keinen offenen Rechtsdiskurs dar, sondern setzte gerichtliche Autorität zur Erzwingung von Unterwerfung ein, unter Ausnutzung meiner Sorgeverantwortung und des bestehenden Machtgefälles zwischen Verfahrensbeteiligten und Beschwerdeführerin.

4. Fehlende Fachlichkeit, bei vollem Gehör

Sowohl die Verfahrensbeiständin Steiger als auch Frau Yilmaz vom Jugendamt haben in diesem Verfahren wiederholt objektiv unzutreffende Darstellungen abgegeben.

Trotz dokumentierter Widersprüche, nachgewiesener Falschbehauptungen und klar formulierter Entpflichtungsanträge wurden ihre Aussagen im Termin vom 03.07.2025 erneut zur Entscheidungsgrundlage gemacht.

Die bekannten Falschdarstellungen dieser Beteiligten wurden nicht nur ignoriert, sondern aktiv verwertet, um eine weitere Einschränkung meines Elternrechts zu begründen.

Die vorsätzliche Verwendung nachweislich unrichtiger Angaben im familiengerichtlichen Verfahren erfüllt, insbesondere bei staatlich beauftragten Personen, den objektiven Tatbestand der Täuschung im Amt und der Beteiligung an struktureller Kindesentziehung.

Dass das Gericht sich auf diese Personen stützt, statt ihre Aussagen zu überprüfen, entzieht dem Verfahren jede fachliche und rechtsstaatliche Grundlage.

5. Systemische Gewalt

Die andauernde Trennung meines Kindes erfolgte ohne rechtliche Grundlage, und wurde und wird dennoch aufrechterhalten.

Mein Sohn wurde systematisch von seiner Hauptbezugsperson isoliert, seine Bindung zu mir wurde gezielt entwertet, sein Zugang zu Nähe und Fürsorge abgeschnitten.

Diese Praxis erfüllt alle Merkmale institutionalisierter Entfremdung, und verletzt zentrale Grundsätze des Kindeswohls, wie sie national wie international geschützt sind.

Was hier stattfindet, ist kein familiengerichtlicher Einzelfall, sondern dokumentierter, durch staatliches Handeln legitimierter Eingriff in die psychische Integrität eines Kindes, mit irreversiblen Schaden.

Die Missachtung der Mutter-Kind-Bindung, das bewusste Ausblenden belastender Vorfälle, die wiederholte Entwertung belegter Gefährdungen durch den Vater und die gezielte Zerstörung der familiären Identität meines Sohnes sind kein Verwaltungsversagen.

Sie sind Ausdruck eines Systems, das bereit ist, Grundrechte zu suspendieren, um institutionelle Entscheidungen abzusichern.

Was an meinem Kind vollzogen wurde und wird, ist ein Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 6 Abs. 2 GG sowie gegen die UN-Kinderrechtskonvention.

Es ist ein strukturelles Verbrechen, und es ist dokumentiert.

6. Konsequenz

Die Rückführung meines Kindes hat unverzüglich zu erfolgen.

Eine weitere Aufrechterhaltung der Trennung stellt einen fortgesetzten, institutionell begangenen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG dar und verletzt die Eltern-Kind-Bindung in ihrem verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich.

Da die Vorsitzende Richterin im Termin am 03.07.2025 ausdrücklich erklärt hat, dass von mir keine Kindeswohlgefährdung ausgeht, fehlt jeder rechtliche Maßstab für die Einschränkung meines Elternrechts.

Diese richterliche Einlassung entzieht sämtlichen bisherigen Beschlüssen und Begründungen seit März 2024 ihre Rechtsgrundlage.

Maßnahmen, die in das Elternrechts eingreifen (§ 1666 BGB, Art. 6 Abs. 2 GG), sind ausschließlich dann zulässig, wenn eine gegenwärtige, nachgewiesene Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Da eine solche weder dargetan noch festgestellt wurde, sind alle darauf gestützten Einschränkungen rechtswidrig und aufzuheben.

Dass mein Kind inzwischen über ein Jahr im Haushalt des Vaters lebt, hat keine legitimierende Wirkung. Die Dauer einer verfassungswidrigen Maßnahme rechtfertigt nicht ihre Fortsetzung.

Mein Kind wurde mit institutioneller Gewalt aus seinem familiären Lebensumfeld entfernt und bis heute gegen seinen Willen dort festgehalten. Diese Gewalt ist umgehend zu beenden. Mein Kind ist unverzüglich in sein Zuhause zurückzuführen und muss die Möglichkeit erhalten, sich bei seiner Mutter zu stabilisieren und zu heilen.

7. Verweis auf vorgelegte Schriftsätze und Konsequenzen institutioneller Untätigkeit

An dieser Stelle verzichte ich auf eine Wiederholung bereits umfassend vorgetragener Inhalte. Stattdessen verweise ich auf sämtliche seit Februar 2025 beim Kammergericht eingereichten Schriftsätze meinerseits sowie meiner anwaltlichen Vertretung. Diese dokumentieren detailliert:

- die fehlende rechtliche Grundlage der Trennung,
- die institutionellen Täuschungen und Versäumnisse,
- die dokumentierte Kindeswohlgefährdung durch den Vater,
- sowie die systematische Verletzung meiner Grundrechte und der meines Kindes.

Nachfolgend eine chronologisch geordnete Übersicht der zentralen
Schriftsätze:

- 05.02.2025 – AG zur Kenntnis an KG

Beschwerde gegen Beschluss vom 31.01.2025

Antrag auf einstweilige Anordnung und Beschwerde gegen den Beschluss
vom 22.01.2025 ()

- 18.02.2025 – KG

Antrag auf einstweilige Anordnung und einstweiligen Rechtsschutz im
Beschwerdeverfahren -Klimas, () wg. elterl. Umgangsrecht (Ri)
Geschäftszeichen Ausgangsgericht: ()

- 07.04.2025 – KG

Schriftsatz Klimas, () wg. elterl. Umgangsrecht (Ri)Geschäftszeichen: ()
()

Beleg für Lebensgefahr des Kindes im Krankenhaus. Täuschung durch den
Vater. Verantwortung des Gerichts durch Kenntnis der Unterlagen des
Krankenhauses

- 02.05.2025 – KG

Schriftsatz „Keine Zustimmung zum Urlaub“- Klimas, () wg. elterl.
Umgangsrecht (Ri)Geschäftszeichen: ()

Widerspruch gegen geplante Urlaubsreise des Vaters ohne Zustimmung.
Hinweis auf bestehende Bindung und elterliches Mitsorgerecht.

- 09.05.2025 – KG

Schriftsatz zur kindlichen Aussage „Die Mutter sei gestorben“- Klimas, ()
wg. elterl. Umgangsrecht (Ri)Geschäftszeichen: ()

Hinweis auf schwere psychische Belastung des Kindes. Verbindung zur
Klinik-Situation und dem Ausmaß der Trennung.

- 27.05.2025 – KG

Widerspruch gegen Urlaubsantrag des Vaters- Klimas, [REDACTED] * [REDACTED]
wg. Sorgerecht (Ri) [REDACTED] Geschäftszeichen: [REDACTED]

Verweis auf bestehende gemeinsame Sorge, prioritäre Bindung des Kindes und drohende Kindeswohlgefährdung. Hinweis auf Täuschung und strategisches Verhalten des Vaters.

- 06.06.2025 – KG

Antrag auf Anhörung zum Beschluss vom 06.06.2025

Forderung einer persönlichen Anhörung nach Urlaubsentscheidung. Verweis auf Versäumnisse des Gerichts.

- 11.06.2025 – KG

Schriftsatz zum Gespräch mit der VB

Sachverhaltsmitteilung und Gegenvorstellung im Verfahren [REDACTED] – mit der Forderung nach sofortiger schriftlicher Stellungnahme durch die Verfahrensbeiständin, rechtlicher Überprüfung ihrer weiteren Verfahrensbeteiligung, Ankündigung einer Dienstaufsichtsbeschwerde und Hinweis auf strafrechtliche Relevanz. Darstellung der institutionalisierten Blockaden. Keine Umsetzung zugesagter Kommunikation durch Träger. Verweigerung aktiver Hilfe.

- 11.06.2025 – KG

[REDACTED] – Gedächtnisprotokoll vom 11.06.2025

Rekonstruktion des Gesprächs mit der Verfahrensbeiständin Steiger. Offenlegung strategischer Blockaden, Betonung institutioneller Gesichtswahrung.

- 20.06.2025 – KG

Gegendarstellung zur Stellungnahme der Verfahrensbeiständin vom 16.06.2025

Umfassende Widerlegung der Behauptungen aus der Stellungnahme der VB Steiger. Präzise juristische Einordnung der Falschdarstellungen.

- 25.06.2025 – AG zur Kenntnis an KG

Unterlassungsklage gegen Verfahrensbeiständin Steiger

Juristische Aufarbeitung objektiver Falschbehauptungen,
Persönlichkeitsrechtsverletzungen und institutioneller Manipulation.

- 26.06.2025 – AG zur Kenntnis an KG

Unterlassungsklage gegen ██████ Klimas

Klage gegen bewusste Falschdarstellungen und strategische
Kindesentziehung durch Manipulation der Verfahren.

- 29.06.2025 – KG

Einlassung zur Stellungnahme des Jugendamts vom 24.06.2025

Widerlegung der Argumentation zur Beendigung der Hilfe.

- 29.06.2025 – KG

Einlassung zur Stellungnahme der Verfahrensbeiständin vom 16.06.2025

Kritik an realitätsferner, vorgeprägter und willkürlicher Haltung. Verweis auf
tatsächliche Aussagen im Originalprotokoll.

- 01.07.2025 – AG zur Kenntnis an KG

Widerspruch zur Unterlassung VB Steiger

Klarstellung zur Legitimität der Aussagen. Hinweis auf Täuschung im
Verfahren.

- 01.07.2025 – AG zur Kenntnis an KG

Widerspruch zur Unterlassung ██████ Klimas

Hinweis auf dokumentierte Tatsachenlage.

Hinweis

Die dokumentierte Faktenlage spricht für sich. Es besteht kein Raum mehr für Aufschub, Vertagung oder Bewertungsspielräume.

Sollte das Kammergericht nicht unverzüglich die rechtswidrige Trennung aufheben und die Rückführung meines Kindes anordnen, werde ich auf Grundlage:

- des Protokolls vom 03.07.2025,
 - aller vorliegenden Schriftsätze und Beweismittel,
 - sowie der dokumentierten strukturellen Gewalt durch das Gericht selbst,
- umgehend sämtliche rechtlichen, strafrechtlichen, zivilrechtlichen und öffentlichen Schritte einleiten.

Dazu gehören insbesondere:

- **Klagen wegen Amtshaftung gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG,**
wegen fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung hoheitlicher Pflichten durch Gerichts- und Behördenvertreter.
- **Strafanzeigen wegen Rechtsbeugung (§ 339 StGB),**
wegen vorsätzlicher Missachtung materiellen Rechts im familiengerichtlichen Verfahren.
- **Strafanzeigen wegen Kindesentziehung (§ 235 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 4 StGB),**
insbesondere durch fortgesetzte rechtswidrige Trennung von einem sorgeberechtigten Elternteil obwohl eine Gefährdungslage zu keinem Zeitpunkt festgestellt wurde.

- Strafanzeigen wegen versuchter Nötigung (§ 240 StGB),

insbesondere wegen der im Protokoll vom 03.07.2025 dokumentierten Aufforderung, Beschwerden zurückzunehmen, unter Androhung eines dauerhaften Umgangs Ausschlusses – in Ausnutzung institutioneller Machtpositionen.

- Unterlassungsklagen gemäß §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB

wegen vorsätzlicher Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen und institutionell abgesicherter Verfälschung durch beauftragte Verfahrensbeteiligte.

- Verfassungsrechtliche Beschwerden gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG i.V.m. § 90 BVerfGG

sowie Öffentlichkeitsarbeit zur Durchsetzung grundrechtlicher Positionen nach Art. 6 Abs. 2 GG, Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 1 GG, und zur Wahrung des elterlichen Erziehungsrechts gegen strukturelle Verletzungen durch Familiengerichte, Verfahrensbeistände und Jugendämter.

Mit jedem weiteren Tag wächst das Ausmaß der Misshandlung, die meinem Kind durch diese rechtswidrige Trennung zugefügt wird, und mit ihm die individuelle Verantwortlichkeit aller Beteiligten. Die Folgen sind irreversibel. Und sie werden nicht ohne Konsequenzen bleiben.

Die Verantwortung ergibt sich aus unterlassener Abhilfe trotz nachgewiesener Rechtsverletzung und vollständiger Kenntnis der Tatsachenlage



Ingke Klimas